



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMLFUW- UW.2.1.6/0141- VI/2/2012	UV/GSt/CS/Gm	Christoph Streissler	DW 2168	DW 2105	1.3.2013

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle 2012) und das Altlastensanierungsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung: Die Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) ist eine unbestrittene Notwendigkeit, kann aber unterschiedlich ambitioniert erfolgen. Die BAK ist der Auffassung, dass in den Fällen, in denen BAT-Referenzdokumente einen Bereich von Emissions-Grenzwerten festlegen, in Österreich im Allgemeinen der strengere Wert herangezogen werden soll. Weiters soll es in keinem Fall ein Zurückgehen gegenüber bereits bestehenden österreichischen Standards geben. Als langfristiges Ziel wäre jedenfalls anzustreben, die Umsetzung der IED in einem einzigen Gesetz zusammenzuführen, da auf diese Weise eine einheitliche Vollziehung bedeutend besser gewährleistet wäre.

Mit der Industrieemissions-Richtlinie werden auch Vorschriften zur Umweltinspektion erlassen, die zu einer Verdichtung der Überwachungsintervalle führen. Die BAK hält dies für einen sinnvollen Schritt, da auf diese Weise die Rechtskonformität besser gewährleistet ist. Sie betont die Bedeutung einer ausreichenden personellen und finanziellen Ausstattung der Organe der Umweltinspektion, die auch von der IED gefordert wird.

Der Artikel 2 des vorgelegten Entwurfs enthält eine Novelle des Altlastensanierungsgesetzes. Die Verweisung von Beschwerden gegen Feststellungsbescheide nach § 10 AISAG an

das Bundesverwaltungsgericht wird im Sinne der Bundeseinheitlichkeit der Verwaltung ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Werner Muhm
Direktor
F.d.R.d.A.